

Alt:

§ 13 - Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.
- (2) Der Landesparteitag wird von der/dem Landesvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter*in oder einer/m von ihr/ ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (bspw. E-Mail). Zusätzlich kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.
- (3) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte, Tagungsleitung beurkundet.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Landesverband Saarland angehören.
- (5) Gäste können durch Beschluss des Landesvorstandes zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Neu:

§ 13 - Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.
- (2) Der Landesparteitag wird von der/dem Landesvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter*in oder einer/m von ihr/ ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (bspw. E-Mail). Zusätzlich kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.
- (3) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte, Tagungsleitung beurkundet.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Landesverband Saarland angehören.
- (5) Gäste können durch Beschluss des Landesvorstandes zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(6) Ist aufgrund einer Ausnahmesituation (beispielsweise einer Pandemie) die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht möglich und ein Aufschub nicht möglich, kann der Landesparteitag auch als Vertreterversammlung tagen. Ein Grund für einen unaufschiebbaren Landesparteitag kann die rechtzeitige Aufstellung von Bewerber*innen für eine Wahl sein. Ein solcher Delegiertenparteitag muss mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. Die Wahl von Delegierten erfolgt auf Mitgliederversammlungen der Kreisverbände. Pro 40.000 Einwohner wird einem Kreisverband ein Delegierter zugeteilt, jedoch stehen einem Kreisverband in jedem Fall mindestens drei und höchstens sechs Delegierte zu. Die Mitglieder des Landesvorstands und die Antidiskriminierungsbeauftragten haben wie jedes andere Mitglied auch das Recht, als Delegierte aufgestellt zu werden, solange ihre Zahl nicht die im Bundesparteiengesetz vorgegebene Höchstzahl überschreitet. Ein nicht als Delegierte*r aufgestelltes Mitglied des Landesvorstands hat das Recht, an der Vertreterversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Gleiches gilt für die Antidiskriminierungsbeauftragten.

Neu:

§3 – Gleichberechtigte Teilhabe

(1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel der PARTEI Saar. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Wo immer möglich, ist bei der Besetzung von Parteigremien und Listen zur Teilnahme an Wahlen darauf zu achten, mindestens die Hälfte der zu wählenden Plätze Frauen vorzubehalten. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel der PARTEI Saar: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

Anmerkung: Der neue §3 ersetzt keinen vorhandenen Paragraphen, sondern rückt neu hinter §2 – Zweck. Der alte §3 – Mitgliedschaft wird zu §4 – Mitgliedschaft und alle weiteren Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

Alt:

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung, die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

Neu:

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung, die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. das Grundsatzprogramm der PARTEI und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.

2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,

3. nach innen und außen für eine Politik einzutreten, die jeden Menschen unabhängig seines oder ihres Geschlechts, seiner oder ihrer Abstammung, seines oder ihres Äußerlichen, seiner oder ihrer Sprache, seiner oder ihrer Heimat und Herkunft, seines oder ihres Glaubens oder seiner oder ihrer Behinderung gleich behandelt und auf die Beseitigung struktureller Benachteiligungen von Bevölkerungsgruppen hinwirkt.